

Vereinbarung betreffend der Befähigung zur Bedarfsabklärung in der Psychiatriepflege

zwischen
santésuisse
einerseits

und

**dem Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
SBK-ASI**

sowie

dem Spitex Verband Schweiz
andererseits

Artikel 1: Vertragsparteien, Ziel

¹ Die Vertragsparteien sind der Spitex Verband Schweiz und der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK einerseits und santésuisse andererseits.

² Art. 7 Abs. 2bis lit. b KLV legt fest, dass Bedarfsabklärungen für die psychiatrische Pflege nur durch Pflegefachleute (Art. 49 KVV) vorgenommen werden dürfen, die eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Psychiatrie nachweisen können.

³ Im Sinne einer freiwilligen Dienstleistung setzen die Vertragsparteien eine Kommission ein, die auf Gesuch der diplomierten Pflegefachpersonen hin überprüft und gegebenenfalls bestätigt, ob diese die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 2bis lit. b KLV erfüllen. Die vorliegende Vereinbarung regelt das Verfahren und konkretisiert die anerkannten psychiatrischen Arbeitsfelder und die Anforderungen an die nachzuweisende Berufserfahrung.

Artikel 2: Psychiatrische Arbeitsfelder, zweijährige praktische Tätigkeit

¹ Die Voraussetzung einer zweijährigen praktischen Pflege Tätigkeit in der Fachrichtung Psychiatrie ist erfüllt, wenn die Pflegefachperson zwei Jahre zu 100 % oder entsprechend länger bei einer Anstellung zwischen 50-100% in einem anerkannten psychiatrischen Arbeitsfeld gearbeitet hat. Pensen unter 50 % werden nicht angerechnet.

² Die praktische Pflege Tätigkeit nach der Diplomausbildung kann in den folgenden psychiatrischen Arbeitsfeldern erbracht worden sein:

- a. Psychiatrische Kompetenzteams in Spitex-Organisationen
- b. Psychiatrische Abteilungen in Pflegeheimen und -institutionen
- c. Ambulante psychiatrische Tages- und/oder Nachtstrukturen
- d. Ambulante psychiatrische Dienste
- e. Psychiatrische Kliniken
- f. Psychiatrische Abteilungen an Akutspitalern.

³ Die Anpassung der Liste der Arbeitsfelder bleibt aufgrund zukünftiger Entwicklungen vorbehalten.

Artikel 3: Aufgaben der Kommission

¹ Die Kommission überprüft, ob die Leistungsvoraussetzung nach Art. 7 Abs. 2bis lit. b KLV erfüllt ist.

² Die Kommission ist für die Organisation und die Durchführung des Verfahrens zuständig und hat folgende Aufgaben:

- a) Sie prüft die Gesuche. Das Dossier umfasst:
- das Gesuchformular,
 - die Kopie des Pflegediploms,
 - die Kopien der Arbeitszeugnisse oder Arbeitsbestätigungen im Bereich Psychiatriepflege sowie allenfalls weitere Unterlagen, welche die praktische Pflege Tätigkeit im entsprechenden Arbeitsfeld i.S.v. Art. 2 Abs. 2 belegen.

Die Bearbeitung des Dossiers erfolgt nach Eingang der Bearbeitungsgebühr nach Art. 6.

- b) Sie beurteilt die Befähigung zur Bedarfsabklärung gemäss Art. 7 Abs. 2bis lit. b KLV.
- c) Sie informiert die GesuchstellerInnen und santésuisse über den Kommissionsentscheid.
- d) Sie legt die Kriterien und die Voraussetzungen für die Anerkennung als psychiatrisches Arbeitsfeld i.S.v. Art. 2 Abs. 2 fest.

Artikel 4: Mutationsmeldung der Spitex Organisationen

Die Spitex-Organisation meldet santésuisse¹ innert drei Monaten die Ein- und Austritte der Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen in Anstellung, welche gemäss Entscheid der Kommission die Anforderungen von Artikel 2 dieser Vereinbarung erfüllen und Bedarfsabklärungen gemäss Art. 7 Abs. 2bis lit b KLV durchführen.

Artikel 5: Zusammensetzung, Arbeitsweise und Organisation der Kommission

¹ Die Kommission ist paritätisch zusammengesetzt (Leistungserbringer/Versicherer) und besteht aus vier Personen:

- a) einem/einer VertreterIn des SBK,
- b) einem/einer VertreterIn des Spitex Verbandes Schweiz,
- c) zwei VertreterInnen von santésuisse.

¹ Die Mutationen sind zu richten an: santésuisse, „Befähigung Psychiatriepflege“, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7/ be@santesuisse.ch

² Die Kommissionsmitglieder werden von der jeweiligen Vertragspartei bestimmt.

³ Die Vertragspartner wählen die Präsidentin / den Präsidenten (aus den Reihen der Kommissionsmitglieder) und die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer der Kommission.

⁴ Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer hat beratende Stimme und ist der Präsidentin / dem Präsidenten der Kommission unterstellt.

⁵ Die Präsidentin/der Präsident legt gegenüber den Vertragspartnern Rechenschaft über das jeweilige Geschäftsjahr ab. Das Reporting (Arbeitszeit, Aufwand und Ertrag) erfolgt quartalsweise.

⁶ Die Genehmigung der Gesuche erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder.

⁷ Die Kommission kann im Einzelfall und für besondere Sachfragen Fachexperten beiziehen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

Artikel 6: Finanzierung

¹ Die Beiträge der Gestellenden decken die Kosten des Verfahrens.

² Die Höhe des Beitrags legen die Vertragsparteien gemeinsam fest.

³ Eine allfällige Entschädigung der Kommissionsmitglieder obliegt den jeweiligen Vertragspartnern bzw. deren Mitgliedern.

⁴ Die Vertragspartner tragen die Kosten für Arbeiten im Rahmen der Trägerschaft selber.

Artikel 7: Rechtsmittel

Der Natur des Verfahrens als fakultativer Dienstleistung entsprechend (Art. 1 Abs. 3) ist der Rechtsweg gegen die Entscheide der Kommission ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr.

Artikel 8: Publikation

Die vorliegende Vereinbarung wird im Internet veröffentlicht. Die Gestellenden erklären sich mit den Bedingungen vorgängig der Bearbeitung ihres Gesuches einverstanden.

Artikel 9: Inkrafttreten und Kündigungsfrist

Die vorliegende administrative Vereinbarung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf den 31.12. gekündigt werden.

Solothurn, den 1. Juli 2013

santésuisse



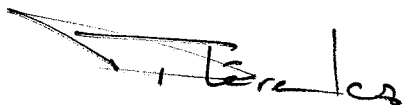
Präsident
Christoffel Brändli



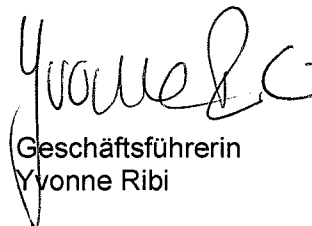
stv. Direktor
Stefan Holenstein

Bern, den 1. Juli 2013

Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner- SBK



Präsident
Pierre Théraulaz



Geschäftsführerin
Yvonne Ribli

Bern, den 1. Juli 2013

Spitex Verband Schweiz



Präsident
Walter Suter



Zentralsekretärin
Beatrice Mazenauer